



Lehrstuhl Rechnungswesen & Wirtschaftsprüfung

Hon.-Prof. Dr. Jörg Rodewald

Erlaubte Hilfsmittel in den Klausuren zur betriebswirtschaftlichen Steuerlehre (B44, M19)

Nicht-programmierbarer Taschenrechner, Steuergesetze und Steuerrichtlinien

Bei den von den Klausurteilnehmern mitzubringenden zulässigen Gesetzen und Richtlinien darf es sich um Loseblatt-Sammlungen oder gebundene Ausgaben beliebiger Verlage handeln. Soweit für eine Klausur nichts anderes angegeben wird, ist jeweils der Rechtsstand des vorausgegangenen Dezembers maßgeblich.

Die Gesetze und Richtlinien dürfen als Eigeneintragung nur Unterstreichungen und farbliche Hervorhebungen mit Textmarkern enthalten. Ferner sind inhaltserschließende Griffregister/Reiter mit Gesetzes- und/oder Paragrafenbezeichnungen wie z.B. „EStG“, „§ 42 AO“ zulässig. Die Griffregister dürfen Stichworte aus der Paragrafenüberschrift wie z. B. „§ 4 EStG Gewinn“ enthalten.

Darüber hinausgehende Eigeneintragungen sowie handschriftliche und gedruckte Notizzettel sind unzulässig. Sie werden als Täuschungsversuch gewertet.